

Junge Europäer – Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

FINANZSTATUT

In der Fassung vom
24.03.2019

§ 1 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Landesverband. Kreisverbände können ebenfalls eine eigene Kasse nach diesen Vorschriften führen, dafür muss ein Unterkonto vorliegen, für dessen Einrichtung nach Ermessen des Landesvorstands personeller und finanzieller Aufwand in angemessenem Verhältnis zu den erwartbaren Bewegungen des einzurichtenden Unterkontos stehen. Der Landesvorstand prüft dies bei Beantragung des Unterkontos durch den jeweiligen Kreisvorstand.
- (2) Wirtschafts- und Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Der Landesverband und die kassenführenden Gliederungen sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (4) Der Landesvorstand und die Vorstände der kassenführenden Gliederungen haben Sorge dafür zu tragen, dass Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres einen Entwurf für einen Haushaltsplan über die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Landesvorstand zu beschließen ist. Nach Ablauf jeden Jahres ist vom Landesschatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Landesvorstand zu dessen erster Sitzung im neuen Jahr vorzulegen.
- (6) Die Kassen- und Buchführung des Landesverbandes wird durch den Landesschatzmeister vorgenommen. Er berichtet der Landesversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Er ist verpflichtet, den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes auf Anfrage uneingeschränkte Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.
- (7) Die Kassen- und Buchführung eines Kreisverbandes wird vom Schatzmeister der jeweiligen Gliederung vorgenommen. Er berichtet der Mitgliederversammlung seiner Gliederung jährlich über seine Tätigkeit. Er ist verpflichtet, sowohl den gewählten Mitgliedern des Vorstands seiner Gliederung als auch dem Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister auf Anfrage uneingeschränkt Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Alle Beschlüsse von Gremien, die Auswirkungen auf das Vermögen des Landesverbandes bzw. der kassenführenden Gliederung haben, sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen Tagungsort, -datum, -zeit, eine Anwesenheitsliste und die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (2) Die Geschäftsordnungen der Vorstände der Gliederungen können Regelungen vorsehen, nach denen Mitglieder des jeweiligen Vorstands alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe eigenständig über Ausgaben entscheiden können.
- (3) Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Den Verbandsstufen wird zur Auflage gemacht, Kassenbücher, Kontoauszüge sämtliche Belege sowie die Jahresabschlussrechnungen für diesen Zeitraum aufzubewahren und diese im Falle ihrer Auflösung dem Landesvorstand zu übergeben.

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfungen werden durch die sich satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (2) Der Landesschatzmeister und die Schatzmeister der Kreisverbände und Hochschulgruppen sind den Kassenprüfern der jeweiligen Gliederung während der Prüfung auskunftspflichtig.
- (3) Die Prüfung umfasst die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel, das Vermögen, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Finanzstatuts. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. In ihm sind die Prüfungsergebnisse und Beanstandungen festzuhalten. Der Bericht ist von den Kassenprüfern nach Richtigkeitsprüfung zu unterzeichnen. Die Prüfungsberichte können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (4) Der Prüfbericht ist dem Vorstand der jeweiligen Gliederung nach jeder Prüfung, der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung vor der Neuwahl eines Vorstandes vorzulegen. Auf Beanstandungen ist durch die Kassenprüfer ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Spenden

- (1) Über Spenden an den Landesverband oder seine Gliederungsverbände verfügt die Gliederung, die sie beigebracht hat. Werden Spenden durch kassenführende Gliederungen der JEF NRW vereinnahmt, so sind diese dem Landesverband zu melden. Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.
- (2) Sind durch den Landesverband vereinnahmte Spenden durch ausdrückliche Erklärung des Spenders einer bestimmten Gliederung zugeordnet, so ist dieser Betrag dieser Gliederung zur Verfügung zu halten.

§ 5 Finanzierung der Gebietsverbände

- (1) Der Landesverband führt gemäß den Satzungen von JEF Deutschland und JEF Europa Gelder an den Bundesverband ab.
- (2) Die Kreisverbände und Hochschulgruppen können vom Landesverband nach Maßgabe der in Absatz 3 bis 6 festgelegten Bestimmungen finanzielle Mittel zur Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten. Für entsprechende Mittel ist im Haushaltsplan des Landesverbandes ein Budget vorzusehen.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung von Geldern an eine kassenführende Gliederung ist, dass diese die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Vorjahr entsprechend § 23 Abs. 3 der Satzung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet hat und sie ihrer

Pflicht nach § 1 Abs. 6 dieses Finanzstatuts zur Vorlage eines Jahresabschlusses an den Landesvorstand für das Vorjahr nachgekommen ist.

(4) Die Finanzierung der Untergliederungen erfolgt nach den folgenden Finanzierungsmodellen:

a. Projektbasierte Finanzierung

Die Untergliederung beantragt beim Landesverband Mittel zur Durchführung eines oder mehrerer Projekte. Die Stellung mehrerer Anträge im Laufe eines Geschäftsjahrs ist zulässig. Über die Anträge entscheidet der Landesvorstand. Antragsberechtigt sind alle Untergliederungen sowie Hochschulgruppen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesvorstand schriftlich zu stellen, zu begründen und zu belegen.

Insbesondere sind ihm folgende Nachweise beizufügen:

- (a) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen)
- (b) Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung
- (c) Bei Fahrten und Seminaren eine Teilnehmerliste mit Teilnehmerbestätigung
- (d) Belege über Zuschüsse anderer Stellen
- (e) Bericht über die Durchführung der Maßnahme.

Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Zugang des Antrags zu treffen und dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Bewilligung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

b. Umlagebasierte Finanzierung

Für die umlagebasierte Finanzierung stehen jährlich 15 % des Landesbudgets zur Verfügung. 5 % des Landesbudgets werden gleichmäßig als Festbetrag auf die bestehenden Kreisverbände aufgeteilt und die restlichen 10 % entsprechend der Mitglieder. Übersteigt der errechnete Mitgliedsbeitragsanteil diese 10 % des Landesbudgets, so erhalten die Untergliederungen finanzielle Mittel entsprechend ihrer anteilmäßigen Mitgliedsstärke.

Die Summe der Beitragsanteile bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Landesverband hat diese dem Kreisverband bei fristgerechtem Eingang des Jahresabschlusses des Kreisverbandes für das Vorjahr spätestens bis zum 28. Februar, anderenfalls spätestens vier Wochen nach Eingang des Jahresabschlusses auszuzahlen.

(5) Lehnt der Landesvorstand den Antrag eines Kreisverbandes auf Erhalt von Mitteln nach einem der beiden Finanzierungsmodelle ab oder bewilligt er eine geringere als die beantragte Summe, so muss er seine Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail begründen.

(6) Hochschulgruppen können eine projektbasierte Finanzierung in Anspruch nehmen; eine umlagebasierte Finanzierung ist hingegen nicht möglich.

(7) Nicht verwendete Mittel eines Jahres fließen nach 2 Jahren in Obhut des

Landesverbandes zurück. Dies wird buchhalterisch oder, falls ein Unterkonto des KV vorhanden ist, durch Überweisung geschehen.

§ 6 Gründungszuschüsse

- (1) Der Landesverband zahlt auf Antrag an neu gegründete Kreisverbände einen Gründungszuschuss in Höhe von 200 € als Starthilfe. Zur Gewährung dieser Starthilfe muss der Kreisverband über die Grundbedingungen zur Eröffnung eines eigenen Unterkontos nach § 16 Abs. 3 der Satzung der JEF NRW verfügen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Landesvorstand zu stellen. Die Beantragung der Starthilfe muss innerhalb eines Zeitraums eines halben Jahres nach Gründung des Kreisverbandes an den Landesvorstand gestellt werden. Nach Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 zahlt er den gewährten Betrag aus; eines gesonderten Beschlusses hierfür bedarf es nicht. Der Antrag kann abgelehnt werden, falls die Zahlung der Starthilfe die jährlich dafür vorgesehenen Mittel der JEF NRW in Höhe von 1000€ übersteigen würde oder es die finanzielle Lage der JEF NRW erfordert. Der Kreisverband ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Lehnt der Landesvorstand den Antrag eines Kreisverbandes auf Erhalt der Gründungszuschüsse ab oder bewilligt er eine geringere als die beantragte Summe, so muss er seine Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail begründen.

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Entstehen Mitgliedern der JEF NRW im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die JEF Aufwendungen, so können diese auf Antrag ersetzt werden. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch.
- (2) Teilnahmebeiträge für Delegierte des JEF-Bundesausschusses, des JEF-Bundeskongresses, des Europakongresses und des Federal Committees werden vom Landesverband übernommen. Dasselbe gilt für gewählte Vertreter der JEF NRW bei Gremiensitzungen der Europa-Union.
- (3) Fahrtkosten von gewählten Vorstandsmitgliedern zu den Landesvorstandssitzungen und zu vorher vom Vorstand beschlossenen Terminen werden bis maximal zu einer Höhe von 50 € pro Person und Veranstaltung erstattet. Landesversammlungen sind ausgenommen.
- (4) Delegierte und Vorstandsmitglieder sind gehalten, die kostengünstigste Fahrtmethode zu wählen. Bei Fahrten mit dem PKW wird ein Erstattungssatz von 0,20 € pro Kilometer zugrunde gelegt. Die gefahrene Strecke ist schriftlich nachzuweisen. Bei Fahrten mit der Bahn müssen der ÖPNV in der zweiten Klasse gewählt werden und die Fahrtbelege dem Landesschatzmeister eingereicht werden.
- (5) Portokosten des Landesvorstands werden erstattet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Das Finanzstatut tritt unmittelbar nach Beendigung der Landesversammlung, auf der es beschlossen oder geändert wurde, in Kraft.